

Rechtspanorama

MONTAG, 7. FEBRUAR 2011 // DIEPRESSE.COM/RECHTSPANORAMA

PHILIPS

DIGITALES DIKTIEREN
FÜR MEHR EFFIZIENZ

EDV 2000 • www.edv2000.net

Vater darf Adresse seines Kindes nicht erfahren

Probleme mit Obsorge. Nach der Verurteilung Österreichs durch den Gerichtshof für Menschenrechte dürften die Rechte von Vätern gestärkt werden. Aktuelle Gerichtsfälle zeigen, woran ein Kontakt zu beiden Elternteilen oft scheitert.

VON PHILIPP AICHINGER

[WIEN] Die Verantwortung beider Elternteile solle generell gestärkt werden. Das erklärte das Justizministerium als Reaktion auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Vorwoche. Österreich war verurteilt worden, weil das Sorgerecht bei unehelichen Kindern automatisch der Mutter zusteht. Aktuelle Fälle zeigen, wie intensiv bei unehelichen und bei ehelichen Kindern um das Sorgerecht gestritten wird.

Hat ein Vater ein grundlegendes Recht darauf, die Wohnadresse seines Kindes zu erfahren? Diese Frage hatte der Oberste Gerichtshof zu klären. Der Vater war bereits zuvor im Streit um das Sorgerecht für seine eheliche Tochter unterlegen. Dieses hatte die Mutter erhalten. Die Gerichte entschieden überdies, dass dem Vater kein Besuchsrecht zustehe. Auch seine Forderung nach einem „bloß kurzfristigen, einmaligen und begleiteten Besuchsrecht“ wurde abgewiesen.

Nun wünschte der Mann von der Mutter, sie solle ihn zumindest über das Leben der Tochter informieren und deren Wohnadresse bekannt geben. Die Mutter berichtete darauf aus dem Leben des minderjährigen Kindes, informierte über den Gesundheitszustand und legte die letzten Schulzeugnisse vor. Die Wohnadresse des Kindes wollte die Mutter aber nicht verraten. Sie fürchte nämlich, dass der Vater die Tochter aufsuche.

Das Bezirksgericht Wien-Innere Stadt wies den Antrag des Vaters ab. Sein bisheriges Verhalten würde nämlich tatsächlich den Schluss nahelegen, dass dieser versuche, das Kind zu treffen, sobald er über die Wohnadresse verfüge. Und ein derartiges „unvorbereitetes Zusammentreffen zwischen dem Vater und der Minderjährigen würde den psychischen Zustand der Minderjährigen beeinträchtigen“, erklärte das Gericht. Denn bereits in der Vergangenheit habe das „Auftauchen“ des Vaters in der Ehwohnung große Ängste beim Kind ausgelöst. Schon zweimal habe der Mann, obwohl er von den Behörden aus der Wohnung gewiesen wurde, versucht, wieder dorthin zurückzukommen.



Wenn die Adresse des Kindes unbekannt ist . . .

[Illustration: Vinzenz Schüller]

Dazu komme die Alkoholabhängigkeit, unter der der Vater leide.

Die zweite Instanz, das Wiener Landesgericht für Zivilrechtssachen, bestätigte dieses Urteil im Wesentlichen. Es trug der Mutter bloß auf zu verraten, in welchem Bezirksgerichtssprengel das Kind wohne. Nun wandte sich der Vater an den Obersten Gerichtshof (OGH). Der Mann erklärte, dass der Wohnsitz des Kindes zu den „rudimentärsten Informationsrechten eines Elternteils“ gehöre. Er habe überdies niemals Übergriffe auf das Kind getätigt, der Tochter werde vielmehr von der Mutter „ein paranoides Weltbild überbunden“. Und rein abstrakte Gefährdungsmöglichkeiten des Kindes würden es nicht einmal rechtfertigen, ein Besuchsrecht auszusetzen, geschweige denn den Wohnsitz zu verheimlichen. Der OGH gestand zwar ein, dass die Wohn-

adresse zu den zentralen Informationspflichten für einen Elternteil gehöre. Dieses Recht sei aber kein Selbstzweck, sondern solle nur dazu dienen, den persönlichen Kontakt zum Kind zu ermöglichen.

OGH: Information wäre zwecklos

Da dem Vater aber zurzeit kein Besuchsrecht zustehe, wäre die Kenntnis der Wohnadresse für ihn zwecklos, meinten die Höchst Richter. Und „zu welchem anderen Zweck aber die Kenntnis des Wohnsitzes dienen soll, bleibt im Dunkeln“ (2 Ob 223/10y). Es sei somit gerechtfertigt, einem Elternteil, dem der Kontakt zum Kind wegen seines persönlichen Verhaltens verboten wurde, die Adresse des Nachwuchses zu verweigern. Die Entscheidung der Vorinstanzen wurde bestätigt, die Mutter darf den Wohnsitz des Kindes weiter geheim halten.

Mutter lehnte OP für Sohn ab, Vater muss mehr zahlen

Unterhalt. Kind benötigt nun Pflege, weil die Mutter einst gegen die Operation war. Vater klagt vergeblich die Ärzte.

[WIEN/AICH] Ein Kind benötigt eine wichtige Operation, die erziehungsberechtigte Mutter sagt trotzdem Nein. Jahre später müssen deswegen besondere Aufwendungen für das Kind getätigt werden. Denn der versäumte ärztliche Eingriff hat zur Folge, dass der Sohn nun gepflegt werden muss. Für die dadurch entstehenden Mehrkosten wird der unterhaltspflichtige Vater zur Kasse gebeten. Kann sich der Mann bei den Medizinern schadlos halten, weil diese die dringende Operation auch gegen den Willen der Mutter hätten durchführen sollen?

Diese Frage galt es in einem Prozess zu klären. Und das Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof (OGH) drehte sich vor allem um das Thema, wann denn der Vater die Gerichte hätte anrufen müssen. Bereits in den 1990er-Jahren, als klar war, dass das Kind einer Hodenoperation sowie einer Hormonbehandlung unterzogen werden sollte? Oder doch erst nun, als klar wurde, dass der Mann mehr Unterhalt für den jetzt pflegebedürftigen Sohn leisten sollte? Die Frage ist wichtig, weil die Verjährungsfristen vorsehen, dass man spätestens drei Jahre nach Wissen von Schaden und Schädiger Klage erheben muss. Der Vater klagte aber erst, als der Unterhalt höher wurde. Belangt wurde die Anstalt der damaligen Kinderärzte sowie ein Arzt persönlich.

Das Grazer Landesgericht für Zivilrechtssachen und das Oberlandesgericht Graz ließen den Mann abblitzen: Man könne den Ärzten die Folgen der unterbliebenen Operation nicht zurechnen.

Denn die Mutter als Rechtsvertreterin des Kindes habe autonom dem ärztlichen Eingriff im Jahr 1993 widersprochen. Überdies sei der Anspruch verjährt. Dagegen wandte sich der Vater an den OGH: Für ihn als Laien sei der Zusammenhang zwischen der unterbliebenen Operation sowie der Hormontherapie und dem höheren Unterhalt erst 2007 ersichtlich gewesen. Damals startete die Behandlung des Sohnes. Nicht die Hodenfehlstellung an sich, sondern die nunmehrigen Mehraufwendungen würden den Schaden darstellen, betonte der Vater. Die Schadenersatzansprüche seien somit nicht verjährt.

Ansprüche bereits verjährt

Der OGH entschied aber gegen den Vater. Denn entscheidend sei, wann der sogenannte „Primärschaden“ entstanden sei. Diesen müsse man innerhalb der Verjährungsfrist mit einer Feststellungsklage konstatieren lassen. Nun sei bei dem Kind aber von Geburt an klar gewesen, dass es ständige Förderung und eine überdurchschnittliche Betreuung im medizinischen Bereich benötige. Seit 1993 habe der Vater auch gewusst, dass der operative Eingriff getätigt werden müsse. Bereits damals sei der Primärschaden eingetreten, der nun zum Mehrbedarf für den Unterhalt führte. „Dieser leicht erfassbare Zusammenhang musste dem Kläger schon im Jahr 1993 bekannt sein“, meinte der OGH (3 Ob 192/10x). Somit liegt Verjährung vor, und der Mann ist schon aus diesem Grund mit seiner Klage gescheitert.

Nach Streit: Obsorge ganz oder gar nicht

Scheidungskinder. Der OGH stellt klar: Wird das gemeinsame Sorgerecht aufgehoben, dann ist es nicht mehr möglich, dass ein Elternteil bloß Rechte in Teilbereichen erhält.

[WIEN/AICH] Wenn sich Eltern über die gemeinsame Obsorge für ein Scheidungskind nicht mehr einig sind, bleibt nur eines: Ein Gericht muss das Sorgerecht zur Gänze einem Elternteil zusprechen. Differenzierungen, wonach etwa der Vater für bestimmte Sorgerechtsbereiche zuständig ist und die Mutter für andere, sind nicht möglich. Das zeigt eine Entscheidung des Höchstgerichts, das den Vorinstanzen klar widersprochen hat.

Nach der Scheidung im Jahr 2005 vereinbarten die Eltern zunächst die gemeinsame Obsorge. Der Sohn sollte bei der Mutter leben. Die Ausübung des Besuchsrechts des Vaters stieß in der Praxis aber immer wieder auf Probleme, auch sonst gab es Differenzen zwi-

schen den Elternteilen. Schließlich reichte es dem Vater: Er beantragte vor Gericht, dass ihm die alleinige Obsorge für den Teilbereich „Pflege und Erziehung“ des Kindes übertragen werde. Das Bezirksgericht Rohrbach gab dem Antrag des Vaters statt, das Landesgericht Linz bestätigte die Entscheidung. Es begründete sein Urteil vor allem mit dem Wunsch des Sohnes. Dieser wollte zum Vater „wechseln“.

Definition im ABGB entscheidend

Der Oberste Gerichtshof (OGH) machte aber den Vorinstanzen einen Strich durch die Rechnung. Diese hätten nämlich das Gesetz falsch verstanden. Zwar könne man bei der (freiwilligen) gemeinsamen Obsorge vereinbaren, dass ein El-

ternteil nur für bestimmte Teilbereiche zuständig sein soll. Wenn die Vereinbarung aber nicht funktioniere und ein Gericht entscheiden müsse, so könne das Sorgerecht nur voll oder gar nicht auf einen Elternteil übergehen.

Der OGH verwies auf die Definition von Obsorge in § 144 ABGB: Demnach bedeute Obsorge, dass die Eltern das Kind zu pflegen und zu erziehen, sein Vermögen zu verwalten sowie das Kind in allen anderen Angelegenheiten zu vertreten haben. Wenn das Gesetz an anderen Stellen von Obsorge spreche, meine es immer alle Teilbereiche zusammen, so der OGH (5 Ob 202/10g). Zwischen Vater und Mutter ist somit nur ein Prozess um alles oder gar nichts möglich.

Lücken im Grundrechtsschutz durch die Gerichte

Die Justiz ist nicht immer bereit, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu folgen – eine Kritik.

VON HERMANN LEITNER

[WIEN] Der Verfassungsgerichtshof hat die Kognitionsbefugnis des Unabhängigen Verwaltungssenats (UVS) im vorprozessualen Bereich der Gerichte wiederhergestellt (G 259/09). Wer sich wegen Ermittlungs- und Zwangsmaßnahmen der Kriminalpolizei beschweren will, kann dies wieder beim UVS tun.

Nach der Äußerung von Sektionsleiter Christian Pilnacek (*Rechtspanorama vom 16. Jänner*) und der Argumentation meines Kollegen Wolfgang Helm (*23. Jänner*) möchte auch ich mir ein paar Worte zu dieser maßgeblichen Entscheidung des VfGH gestatten.

Bis zur Strafprozessreform 2008 war der UVS zur Untersuchung von Handlungen der Polizei außerhalb justizieller Anordnungen befugt; mit der Reform wurde vorerst die Kompetenz des UVS beschnitten.

Verwechslung bei Polizeieinsatz

Die UVS der Länder sind vermehrt mit Fragen zu Rechtsschutzgarantien im Lichte der Garantie der Effektivität des Rechtsschutzes (*Art 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention*) befasst. Eine Lücke tat sich im Falle des M. Brennan auf, als dieser nach bekannter Verwechslung bei einem Polizeieinsatz erfolglos die Staatsanwaltschaft Wien mit seiner Beschwerde befassten wollte. Die Zurückweisung der Eingabe an die Staatsanwaltschaft provozierte den vom VfGH nun gelösten Kompetenzkonflikt.

Ausschließlich die Wahrung des Rechtsschutzinteresses war daher bei der Anfechtung des UVS an den VfGH maßgeblich, und dieser Gedanke der Effektivität des Rechtsschutzes ist in die Begründung des VfGH eingeflossen.

In diesem Zusammenhang sei aus Sicht des UVS vor allem die bei den ordentlichen Zivilgerichten bekannte Tatsache der fehlenden Grundrechtsbeschwerdemöglichkeit bedacht. Der UVS Wien sprach diese Problematik jüngst in einem Bescheid vom 10. Jänner (UVS-02/11/11555/10 u. a.) an, worin festgestellt wurde, „die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes lässt in Grundrechtsfragen eine gewisse Problematik erkennen (etwa OGH in 2Ob 66/10k sowie OGH in 7Ob 50/10t, spezifisch in 13 Os 135/06m zu GRBG BGBl 1992/864). Für eine kontinuierliche Angleichung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte tritt hingegen deutlich der VfGH als Gerichtshof öffentlichen Rechts ein (etwa im Erkenntnis vom 2. 7. 2009, Zahl: B 559/08)“.

Weiterer Antrag beim VfGH

In einem weiteren Antrag an den VfGH vom 27. Jänner wendet sich der Unterfertigte zur Thematik der fehlenden Effektivität des Rechtsschutzes vor ordentlichen Gerichten gegen drei Entscheidungen des OGH (2 Ob 66/10k, 7 Ob 50/10t, 7 Ob 169/10v), welche verdeutlichen, dass die ordentlichen Gerichte nicht bereit sind, der Rechtsmeinung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu folgen.

Die Entscheidung des VfGH ist daher aus Sicht des UVS Wien im Sinn der Stärkung des Rechtsschutzgedankens zu begrüßen.

Dr. Hermann Leitner ist Mitglied des UVS Wien.

Mann wollte „Prinzessin“ werden

Adelstitel. Mario-Max Schaumburg-Lippe forderte, dass er offiziell als Prinzessin eingetragen wird. Der Plan, über diesen Umweg Prinz zu werden, scheiterte vor dem Verfassungsgericht.

VON PHILIPP AICHINGER

[WIEN] Auf dem Society-Parkett ist er ein oftmaliger Gast: Mario-Max Schaumburg-Lippe, der Mann, der sich im Erwachsenenalter von einer Prinzessin adoptieren ließ. Auch als „Party-Prinz“ wurde Schaumburg-Lippe in Boulevardzeitungen schon titulierte, wengleich er selbst diese Bezeichnung zurückwies. Der Versuch, in Österreich amtlich als echter Prinz eingetragen zu sein, scheiterte aber nun, wie eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zeigt.

Mit dem noch simplen Vornamen „Mario-Helmut“ war der Österreicher im Jahr 1977 geboren worden. Sein Leben sollte sich ändern, als das Bezirksgericht Hallein im Jahr 2002 seine Adoption durch Helga Claire Lee Prinzessin zu Schaumburg-Lippe genehmigte. Sie und ihr Ehemann waren gebürtige Deutsche. Beide hatten aber in den 1950er-Jahren die österreichische Staatsbürgerschaft erhalten. In Deutschland sind Adelstitel zulässig, in Österreich verboten. Das Wiener Innenministerium erlaubte im Jahr 1958 jedoch dem Ehemann, den Familiennamen „Prinz zu Schaumburg-Lippe“ zu führen.

Zurück ins Jahr 2002. Frisch adoptiert wollte der Österreicher zunächst einmal nur seinen Vornamen adaptieren. Er änderte diesen auf „Mario-Max Prince Antonius Adolf Albert Edward Oliver Gertraud Edith Helga Magdalene“. Vier Jahre später, die Adoptivmutter war inzwischen 94-jährig verstorben, wurde der Wahlsohn wieder bei den Behörden vorstellig. Er stellte den Antrag, dass sein Familienname geändert werde, und zwar auf Schaumburg-Lippe, so, wie die Adoptivmutter geheißen hatte. Die Salzburger Behörden genehmigten auch dies.

Doch der jetzige Schaumburg-Lippe hatte noch nicht genug: Ein Jahr später wurde er wieder am Standesamt vorstellig. Nun ging es darum, den Prinzentitel zu erlangen – obwohl Adelstitel in Österreich verboten sind. Schaumburg-Lippe stellte zunächst den Antrag,



Der Ruf von Mario-Max Schaumburg-Lippe blieb am VfGH ungehört: Der Adoptivsohn einer Prinzessin (hier beim Opernball 2010 mit seiner damaligen Begleitung Nina „Bambi“ Bruckner) wird in Österreich nicht als Prinz eingetragen. [EPA/Roland Schlager]

dass sein Familienname im Personenstandsbuch auf „Prinzessin zu Schaumburg-Lippe“ richtiggestellt werde. So habe schließlich seine Wahlmutter auch geheißen.

Viele Anträge, kein Erfolg

Prinzessin zu sein ist für einen Mann allerdings nur bedingt erstrebenswert. Darum folgten weitere Anträge, in denen Schaumburg-Lippe unter anderem die Richtigstellung seines Nachnamens und den seiner verstorbenen Wahlmutter auf „Prinz zu Schaumburg-Lippe“ forderte. Insgesamt wurden sechs unterschiedlich gefasste Anträge an das für das Namensrecht zuständige Standesamt herangetragen.

Doch die Salzburger Behörden wiesen alle Anträge ab. Man könne nämlich aus der bisherigen Recht-

sprechung eindeutig schließen, dass Adelsprädikate wie „Prinzessin zu“ nicht weitergegeben werden könnten. Berufungen blieben erfolglos. Zuletzt schritt der Adabei vor den Verfassungsgerichtshof (VfGH). Schaumburg-Lippe behauptete eine Verletzung des Gleichheitssatzes sowie eine Verletzung der Rechte auf Privat- und Familienleben, des fairen Verfahrens, des Datenschutzes und der Kunstfreiheit.

Vor dem VfGH scheiterte der Mann aber wieder. Denn Schaumburg-Lippe hatte im Jahr 2009 die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen und sich sogleich in Deutschland als „Prinz zu Schaumburg-Lippe“ ins dortige Geburtenbuch eintragen lassen. Die österreichische Staatsbürgerschaft verlor der nunmehrige

Deutsche Schaumburg-Lippe. Es gebe nun überhaupt kein rechtliches Interesse von Schaumburg-Lippe mehr, seinen Namenseintrag bei den Behörden ändern zu lassen, befand der VfGH. Die Beschwerde wurde zurückgewiesen, und Schaumburg-Lippe muss damit leben, dass er in Österreich weder als Prinzessin noch als Prinz eingetragen wird (B 1324/09).

Verbot des Adels rechtmäßig

Gute Chancen auf Eintragung des Titels in Österreich hätte Schaumburg-Lippe aber nie gehabt – selbst wenn er noch nicht in Deutschland vorstellig geworden wäre: Der VfGH hatte in der Vergangenheit mehrfach betont, dass das Verbot von Adelstiteln in Österreich rechtmäßig ist. Auch der Gerichtshof der EU hatte dies bestätigt.

Wenn Titel fehlen: Ein Dienstausweis ist kein Bescheid

Verwaltungsgerichtshof. Ein Beamter im Wirtschaftsministerium musste lange darum kämpfen, seine MBA- und MPA-Titel in seinen Dienstausweis zu bekommen. Beim VfGH scheiterte er, den neuen Ausweis hat er trotzdem.

VON BENEDIKT KOMMENDA

[WIEN] Wozu braucht man in Österreich schon Adelstitel – man kann sich doch auch mit akademischen Graden adeln! – Jemand, dem sehr daran gelegen ist, seine akademischen Verdienste offen zur Schau zu tragen, ist ein Beamter im Wirtschaftsministerium: Neben seinem Magister und einem Doktor hat er dank zweier nachuniversitärer Studien auch die akademischen Grade eines „Master of Business Administration“ (MBA) und eines „Master of Public Administration“ (MPA) erworben. Die schmückenden Beifügungen zum Namen in den Dienstausweis zu bekommen war für ihn aber gar nicht so einfach. Allzu groß war die von ihm so genannte „Eingabeneignanz“ seiner Dienststelle.

Viermal wandte er sich per E-Mail an die Personalabteilung seines Hauses. Erst ersuchte er freundlich und unter Vorlage seiner Urkunden eine Sachbearbeiterin, den Dienstausweis berichtigen oder neu ausstellen zu wollen; einige Wochen später und nach einer persönlichen Vorsprache, bei

der er eine gut lesbare vergrößerte Fotokopie seiner E-Card, lautend auf Mag. Dr. N. N. MBA MPA, mitbrachte, fragte er dieselbe Kollegin, wann er denn mit einer Ausfertigung des neuen Ausweises rechnen könne. Nach fruchtlosen weiteren drei Wochen erinnerte er die Sachbearbeiterin an sein Ersuchen samt Anfrage – und schickte das Mail, wie schon beim zweiten Mal, in Kopie an einen Mitarbeiter der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit und Servicestellen, wobei dieser mittlerweile auch Mitglied der Personalvertretung geworden war.

Das vierte Mail ging dann, nachdem bereits dreieinhalb Monate ohne jegliche sichtbare Reaktion verstrichen waren, an die Leitung der Personalabteilung – und wieder keine Reaktion.

Als auch die Intervention des Vorsitzenden des Dienststellenausschusses nichts half, stellte der Mann einen Antrag an den Verwaltungsgerichtshof: Dieser möge „in Stattgebung der Säumnisbeschwerde in der Sache selbst entscheiden“ und das Ministerium verpflichten, den Dienstausweis in der gewünschten Form auszustel-

len. Nun war es der VfGH, der nachzufragen hatte: welche Entscheidungspflicht, also Pflicht zur förmlichen Entscheidung durch Bescheid, denn überhaupt verletzt worden sei. Antwort: „Insbesondere ist der Beschwerdeführer in seinem Recht auf Anführung der akademischen Grade, die er an einer anerkannten Universität erworben hat, verletzt worden.“ Er habe das Recht auf einen Feststellungsbescheid, nämlich auf Ausstellung eines Dienstausweises.

Der VfGH reagierte dann, wenn auch nicht ganz konsequent: Einerseits ersuchte er das Ministerium, „den versäumten Bescheid zu erlassen“. Andererseits wies er die Säumnisbeschwerde mit der Begründung zurück, dass die Behörde keine Pflicht zur Erlassung eines Bescheides getroffen habe, sondern nur auf Ausstellung einer Bescheinigung (2010/12/0070). Dem Beamten könnte es egal sein, hat er doch nach dem Ersuchen des VfGH den heiß ersehnten Dienstausweis bekommen. Aber: Wegen seiner formal erfolglosen Beschwerde muss er dem Bund 610,60 Euro an Aufwand ersetzen.



Von vorne bis hinten geschmückt.

[Stockphoto/Montage „Die Presse“]



So hätte die Salami aussehen sollen, doch sie war grün. Es ging also im wahrsten Sinne um die Wurst. Das Urteil über die Beweislast ist aber auch für andere Fälle relevant.

[Fotolia/Jiri Hero]

Grüne Wurst vernichtet, Pech gehabt

Beweisrecht. Bei schlechter Dokumentation der Ware gebe es Erleichterungen für die Gegenseite, sagt der OGH. Das gelte aber nicht, wenn diese auch selbst einen Beweis wegwirft.

VON PHILIPP AICHINGER

[WIEN] Wer von jemandem Geld fordert, muss sein Recht beweisen. Doch was gilt, wenn etwas schwer zu beweisen ist, weil die Gegenseite keine ausreichenden Aufzeichnungen getätigt hat? Um diese Frage drehte sich ein Fall vor dem Obersten Gerichtshof, bei dem es nicht nur sprichwörtlich um die Wurst ging. Schließlich handelte es sich um den Streit zweier Wurstwarenerzeuger. Der eine war beauftragt, für den anderen die Reifung der Salami durchzuführen.

Insgesamt kam es zu neun Salami-Lieferungen, doch bei zwei Lieferungen war die Ware nicht so wie versprochen. Teile der Waren stellten sich als grün gefärbt heraus und konnten nicht mehr verkauft werden. Sie wurden vernichtet. Doch wer war schuld am Schlammel? Der Fehler könnte noch beim Auftraggeber liegen, etwa wegen schlecht ausgestreifter Därme oder feuchter Hände beim Einfüllen. Der Fehler könnte aber auch beim Unternehmen, das für die Reifung zuständig war, liegen (etwa wegen unzureichender Frischluftzufuhr oder zu dichten Behangs).

Die Ursache für die grüne Färbung ließe sich einengen. Und zwar dann, wenn das beauftragte Unternehmen den Reifeprozess ordnungsgemäß dokumentiert hätte. Hat es aber nicht. So wurde

der Zustand der Würste bei der Anlieferung nicht festgehalten. Auch Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Luftumwälzung wurden nicht laufend registriert. Stattdessen wurde nur in den Spalten abgehakt, dass alles passt. Eine genaue Dokumentation wäre nach den International Food Standards (IFS) vonnöten gewesen. Doch auch der Auftraggeber hat seinen Teil dazu beigetragen, dass die Ursache für die grünen Würste nur mehr schwer verifiziert werden kann. Schließlich ließ er keine Untersuchung der verfärbten Salami veranlassen. Er bewahrte nicht einmal eine Probe auf, sondern vernichtete sie. Trotzdem forderte er vom Unternehmen, das für die Reifung zuständig war, den entgangenen Verkaufserlös.

Patient und Wurst: Parallelen

Das Landesgericht Graz wies die Klage ab. Nur weil der Auftragnehmer den Reifungsprozess nicht ausreichend dokumentiert habe, haften er nicht. Das Oberlandesgericht bestätigte die Entscheidung. Der Kläger zog vor den Obersten Gerichtshof (OGH) und verwies auf die geltende Rechtsprechung zur Arzthaftung. Auch dort gebe es Beweiserleichterungen für den geschädigten Patienten, wenn die Dokumentationspflicht verletzt wird. Es wird dann nämlich vermutet, dass eine nicht

dokumentierte Maßnahme auch wirklich nicht getroffen wurde.

Tatsächlich ließ sich der OGH dazu erwärmen, Parallelen zwischen medizinischen Behandlungen und der Wurstfertigung zu erwägen. Freilich nur, was die Beweislast betrifft. Ja, man könne die Rechtsprechung zur Arzthaftung auch auf die Verletzung anderer vertraglicher Dokumentationspflichten übertragen, betonte der OGH. Auch hier könne es dann eine Beweiserleichterung geben, man müsse sich aber immer den Einzelfall anschauen. Und ganz entscheidend sei dabei das Verhalten des anderen Vertragspartners.

Und das war hier nicht besonders gut gewählt, befand der OGH. Denn der Auftraggeber hätte mit den verfärbten Würsten selbst ein Beweismittel in Händen gehabt, das zur Klärung der Schadensursache hätte dienen können. Da er dieses vernichtet hat, nehme er aber auch seinem Prozessgegner die Möglichkeit, mithilfe der Würste die Vorwürfe zu entkräften. „Damit liegen aber keine ausreichenden Sachgründe vor, die ein Abgehen von der gesetzlichen Beweislastverteilung rechtfertigen würden“, meinte der OGH (4 Ob 199/10h). Die Klage scheiterte somit auch in der letzten Instanz. Und der Wurstverkäufer darf sich grün und blau ärgern, weil er die grünen Würste weggeworfen hat.

Auf einen Blick

Wer vor Gericht etwas fordert, muss grundsätzlich alles beweisen. Diese Regel kann aber abgeschwächt werden. Nämlich dann, wenn die Gegenseite ihre Dokumentationspflichten nicht erfüllt hat. Diese Regel gilt schon länger, wenn ein Arzt Behandlungen nicht ausreichend dokumentiert und ein Patient zu Schaden kommt. Man könne diesen Grundsatz aber auf alle Zivilbereiche ausdehnen, sagt nun der OGH. Das gelte aber nicht, wenn der Geschädigte selbst ein Beweismittel in Händen gehabt hätte, dieses aber vernichtet hat.

Buchtipps

Zivilprozessrecht

Wann muss ein österreichisches Gericht entscheiden? Wann sind ausländische Urteile in Österreich anzuerkennen oder zu vollstrecken? Diese Fragen werden immer mehr durch europäische Rechtsakte bestimmt. Die geltende Situation durchleuchtet das Buch „Europäisches Zivilprozessrecht“. Autor ist Peter G. Mayr, Professor an der Uni Innsbruck (*facultas.wuu*, 382 Seiten, 39 Euro).

Vergaberecht in der Praxis

In dritter Auflage erschienen ist der praxisorientierte Kurzkomentar „BVerG 2006“; er untersucht die Normen des Vergaberechts und informiert über die einschlägige Judikatur. Autoren sind die Juristen Michael Fruhmant, Hans Gölles, Franz Pachner und Doris Steiner (*Verlag Österreich*, 1131 Seiten, 138 Euro).

Liegenschaftsrecht

Über alle rechtlichen Vorschriften, die im Zusammenhang mit Grund und Boden zu beachten sind, informiert das Werk „Liegenschaft und Recht“. Als Autor fungiert Christoph Twaroch, Universitätsdozent für Liegenschaftsrecht (*NWV*, 174 Seiten, 24,80 Euro).

www.fuith.eu

ANZEIGE

Behindertenlift muss erreichbar sein

Baurecht. VwGH widerspricht Behörde, die Aufzug im Halbstock genehmigt hat.

[WIEN/AICH] Ein Lift ist nur dann barrierefrei, wenn er auch ohne Barrieren erreichbar ist. Was wie eine Selbstverständlichkeit klingt, war für die Grazer Behörden nicht ganz so klar. Sie genehmigten einen Aufzug, der erst im Halbstock betreten werden konnte. Keine Rolle spielte für die Behörden die Frage, ob der Weg in den Halbstock adaptiert wurde.

Das Verfahren um den Aufzug an einem bereits bestehenden

Wohnhaus zieht sich schon länger. Bereits im ersten Verfahren ist nach einer Beschwerde von Nachbarn der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) eingeschritten und hat den Baubescheid aufgehoben. Auch im nunmehrigen zweiten Rechtsgang bekleckerten sich die Grazer Behörden nicht gerade mit Ruhm, sodass der VwGH nach einer weiteren Beschwerde von Nachbarn schon wieder einschreiten musste. Denn es wurde nicht

geprüft, ob der „barrierefreie“ Lift, der erst im Halbstock startet, von Behinderten tatsächlich erreicht werden kann. Man begnügte sich bloß mit der Feststellung, dass man das Stiegenhaus theoretisch so umbauen könnte, dass der Lift erreichbar wäre.

Es kommt nicht nur auf Größe an

So einfach gehe es nicht, mahnt der VwGH. Wenn ein Lift barrierefrei sein müsse, dann hieße das auch, dass er real ohne Barrieren zu erreichen ist. Laut den Gesetzesmaterialien solle ein solcher Aufzug zumindest für eine Person im Rollstuhl geeignet sein. Nun habe der Gesetzgeber aber damit nicht gemeint, dass der Lift bloß groß genug für einen Rollstuhl sein müsse. Sinnvollerweise könne von einem barrierefreien Lift nur dann gesprochen werden, wenn dieser auch ohne Barriere erreichbar sei, richteten die Verwaltungsrichter den Juristen in Graz aus (2009/06/0081).

Der Bescheid der dortigen Baubehörde wurde somit wieder aufgehoben. Diese müsse nun einen dritten Versuch starten, um einen korrekten Baubescheid zu erlassen.

REGIERUNG KOMMT VON REGIEREN



Vizepräsidentin Dr. Brigitte Birnbaum

Eine der wichtigsten Aufgaben des Rechtsanwalts ist es, dem Bürger zu helfen, sich in der Rechtsordnung zurechtzufinden. Das wird freilich immer schwieriger, je weniger die Rechtsordnung eine Ordnung ist, je weniger es einen konsistenten Willen des Gesetzgebers gibt. Je weniger auch dem Gesetzgeber und der Regierung das Funktionieren der Rechtsordnung am Herzen liegen. Je widersprüchlicher und chaotischer sie dabei vorgehen. Um nur einige Beispiele anzuführen: Da ist es allgemein bekannt, dass es an Richtern und Staatsanwälten mangelt. Was geschieht? Aus letzter Budgetnot wird das Gerichts-„Jahr“ der Rechtspraktikanten auf fünf Monate verkürzt. Damit fallen wichtige Helfer der Justiz weg, die vor allem in der zweiten Hälfte ihrer bisherigen Zeit zur Entlastung beigetragen haben. Das wird das Funktionieren der Justiz beeinträchtigen – während man sich jedoch nicht traut, jene Kleingerichte zu sperren, die nur noch wenige Tage im Monat überhaupt geöffnet sind. Da fehlen in der Justiz vor allem Menschen mit fundiertem wirtschaftlichem Wissen. Was geschah in der Juristen-

ausbildung? Etliche Reformen haben die Wirtschaftsausbildung reduziert. Was nun sehr schwer wiedergutzumachen ist.

Da ist es allgemein bekannt, dass unsere Volksschulen offensichtlich auf Grund fehlgegangener Reformen vielen Kindern nicht mehr in einem notwendigen Mindestumfang Lesen, Schreiben, Rechnen vermitteln. Was geschieht? Die Politik und ihr Vorfeld diskutieren über alles Mögliche, nur nicht über den Krisenherd Volksschule.

Da ist es allgemein bekannt, dass jede Universitätsfakultät in der gegebenen Größe nur eine bestimmte Anzahl Studierende gut ausbilden kann, dass so wie eine Klassenschülerhöchstzahl eine Studierendenhöchstzahl notwendig ist. Was geschieht? Nichts, was das Problem wirklich löst.

Da ist es allgemein bekannt, dass das Bundesheer in vielerlei Hinsicht in Problemen steckt. Was geschieht? Es wird plötzlich das Gegenteil von dem vorgeschlagen, was das zuständige Ministerium noch vor einem halben Jahr als Linie vorgegeben hat.

Was dabei einfach übersehen wird: Justiz, Bildung, Landesverteidigung zählen zu den wichtigsten und ältesten Aufgaben jedes Staates. Hier kann nur mit langfristigem Denken und ohne Hauruck-Politik gearbeitet werden. Hier ist es besonders unverständlich, wenn es nicht nur durch den (in Österreich ohnedies seltenen) Wechsel der Parteien zu einem scharfen Kurswechsel kommt, sondern oft innerhalb ein- und derselben Partei, je nach tagespolitischer Mode und Zeitungsschlagzeilen. Hier wäre es vor allem notwendig, alle Mitarbeiter geistig mit an Bord zu haben, mit ihnen in der Zielsetzung prinzipiell übereinzustimmen. Das ist wichtiger als der oft im Vordergrund stehende Schrei nach immer noch mehr Geld. Das ja ohnedies nicht vorhanden ist.

Salomonowitz | Horak *

* Rechtsanwälte – Attorneys at Law | Intellectual Property
Tuchlauben 18/9, A-1010 Wien
T: +43 (0) 5320404-0, F: +43 (0) 5320404-80
E: office@sh-ip.at, www.sh-ip.at



